

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	2
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gliederung	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Die Rechten und Pflichten	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Organe des Vereins.....	7
§ 10	Die Hauptversammlung	7
§ 11	Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 12	Ernennung von Ehrenmitgliedern	9
§ 13	Der Vorstand	10
§ 14	Der Vereinsbeirat.....	11
§ 15	Die Abteilungen	13
§ 16	Ordnungen des Vereins.....	14
§ 17	Kassenprüfer	14
§ 18	Haftung	15
§ 19	Satzungsänderung	15
§ 20	Auflösung des Vereins.....	16
§ 21	Inkrafttreten der Satzung	16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 07.10.1948 gegründete Verein ist unter dem Namen **Sportfreunde Rammingen 1948 e.V.** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau (Reg.-Nr. 357) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rammingen und ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. und in den Mitgliederverbänden des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie seiner Mitgliedsverbände für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein fördert die körperliche und seelische Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.
2. Zur Erreichung dieses Zieles sind auch bauliche Maßnahmen (z. B. Dusch- und Geräteräume, Erweiterung der Sportflächen usw.) erforderlich. Hierfür können jugendliche und erwachsene Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden aufgefordert werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- den ordentlichen Mitgliedern
- den außerordentlichen Mitgliedern
- den fördernden Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren sind Kinder.
3. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Vereine werden. Sie haben insbesondere fördernde Aufgaben. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Die Rechten und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wenn im anderen Verein die gleiche Sportart ebenfalls aktiv ausgeübt wird. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet bei der nächsten anstehenden Versammlung endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten abzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsbeirat

§ 10 Die Hauptversammlung

a) ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Gemeindeblattes.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Begrüßung
 - b) Protokollbekanntgabe der letzten Jahreshauptversammlung
 - c) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Bericht der Kassenprüfung und Entlastung
 - f) Wahlen
 - g) Anträge und freie Aussprache

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand oder der Vereinsbeirat die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 10 a) 1.3.4.5. und 6.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorstand Leistungssport
 - b) dem Vorstand Breitensport
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Vorstand Sportgaststätte und Veranstaltungen
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten. Die Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
5. Dem Vorstand obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens, näheres regelt die Finanzordnung.

§ 14 Der Vereinsbeirat

1. Der von der Hauptversammlung zu bestätigende Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den von der Hauptversammlung zu wählenden Vertretern des Vorstandes
 - c) den gewählten Abteilungsleitern sowie deren Vertreter
2. Jedes Mitglied des Vereinsbeirates hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Anzahl der Mitglieder im Vereinsbeirat richtet sich nach dem Bedarf und wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds übernimmt der Vereinsbeirat kommissarisch dessen Aufgaben.
4. Mehrere Ämter können zusammengelegt werden.
5. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Vergütung

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6.b) trifft der Vereinsbeirat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- d) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Vom Vereinsbeirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- g) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsbeirat erlassen und geändert wird.

§ 15 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsbeirates gegründet oder aufgelöst und der Hauptversammlung zur Kenntnis gegeben.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und gegebenenfalls die Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und bei der Hauptversammlung bestätigt. Der Sportbetrieb in den Abteilungen wird durch die jeweilige Abteilungsordnung geregelt. Sie wird in der Abteilungsversammlung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt
4. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
5. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vereinsbeirates eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.
6. Die Abteilungen im Verein sind keine selbständige Rechtspersönlichkeiten, sondern nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Abteilungsleiter werden durch Beschlüsse des Vereinsbeirates geregelt.
7. Alles weitere regeln gesonderte Abteilungsordnungen.

§ 16 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die Jugendordnung
 - c) die Finanzordnung
 - d) die Beitragsordnung
 - e) die Ehrenordnung
 - f) die Sportheimordnung
 - g) die Abteilungsordnungen
2. Darüber hinaus können mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes, weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kasse, der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Hauptversammlung hierüber Bericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zum Spielbetrieb, Übungsstunden und sonstigen Vereinsaktivitäten mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 19 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rammingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 22. März 2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, somit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.